AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 6 I 35. Jahrgang I 06.06.2025

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Bekanntmachungsanordnung	2
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund "Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße"	5
Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund "SWS Energiepark" Aufstellungsbeschluss	9
Teileinziehung eines Teilabschnitts der Wallensteinstraße in Stralsund	10
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts des Platzes des 17. Juni in Stralsund	12
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts der Straße Am Umspannwerk in Stralsund	13
Einwohnerzahlen April 2025	14
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	15
Impressum	16



Rahmenplan Knieper West

Die Stadtverwaltung Stralsund stellt für den Stadtteil Knieper West einen neuen städtebaulichen Rahmenplan auf.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite 15 und hier:





Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, GV0Bl. M-V, S. 270 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 15. Mai 2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 17/2024 vom 14.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

(§ 37, 38 KV M-V)

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 3

Nach den Worten "(...) Wertgrenze von ..." wird anstelle des Wertes "50.000,- Euro" der Wert "100.000,- Euro" eingefügt.

Abs 5

In Satz 1 wird am Ende das Wort "zuständig" vor dem Punkt ergänzt.

2. § 15 Gleichstellungsbeauftragte

(§ 41 KV M-V)

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden."

3. § 16 Beauftragte

§ 16 wird wie folgt gefasst:

- "1) Die oder der Migrationsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
- 2) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei der Wahrung der kulturellen Identität einzutreten. § 20 TeilHG ist zu berücksichtigen.
- 3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Aufgabenbereich
 - 2. Einbringen von spezifischen Belangen des Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft
 - 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden im Aufgabenbereich
 - Erstellen eines j\u00e4hrlichen Berichtes \u00fcber die T\u00e4tigkeit sowie \u00fcber Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der L\u00e4nder im Aufgabenbereich.
- 4) Die oder der Migrationsbeauftragte ist durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten des Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass die Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen."



4. § 16a wird neu eingefügt

"§ 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen

- 1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird.
- 2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benennt hierzu aus dem Kreis der ihr oder ihm nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern.
- 3) Zu den Aufgaben gehören:
- a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen.
- b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren.
- 4) Die Bürgerschaft wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen.
- 5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden."

5. § 17 Entschädigungsordnung

(§ 27 Abs. 1 KV M-V; EntschVO M-V)

§ 17 Abs. 3 S. 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "... pro Sitzung." werden gestrichen und durch die Wörter "... für jede von ihnen geleitete Sitzung." ersetzt.

6. § 20 Seniorenbeirat

(§ 41a KV M-V)

§ 20 wird wie folgt gefasst:

- "1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat.
- 3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für seine Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm seht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen.
- 4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.
- 5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- 6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt."



7. § 21 Welterbebeirat

Wird wie folgt gefasst:

- "1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.
- 2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.
- 3) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss.
- 4) Der Welterbebeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein.
- 5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.
- 6) Näheres regelt die Welterbe-Beiratssatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird."

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 4. Juni 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 2. Juni 2025 angezeigte Satzung (Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 270) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, den 4. Juni 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund "Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße"

Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0119

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil "Lüssower Berg". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 0,9 ha groß und umfasst die Flurstücke 21/1 und 1/5 der Flur 43, sowie die Flurstücke 154/1, 155/1, 156/7, 156/8, 157/7, 158/13 und 160/4 der Flur 44 der Gemarkung Stralsund vollständig, sowie die Flurstücke 21/2 und 1/2 der Flur 43 und die Flurstücke 154/2, 155/2, 156/2, 158/2 und 160/3 der Flur 44 der Gemarkung Stralsund teilweise.

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch eine angrenzende Gehölzstruktur und die B 96,
- im Süden durch die Stadtgrenze und den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Groß Lüdershagen" der Gemeinde Wendorf.
- im Westen durch die Karoline–Herschel–Straße und
- im Norden durch die Koppelstraße und eine technische Anlage (Einspeiseanlage Gas).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zu schaffen, sowie die technische und verkehrliche Erschließung zu sichern. Auf Grund der angrenzenden Erschließungsstraßen ist die Fläche bereits siedlungsstrukturell gut eingebunden und eignet sich für die Ausweisung eines uneingeschränkten Gewerbegebietes. Mit der Umsetzung werden neue Gewerbeflächen bereitgestellt, die angesichts einer guten Sichtbarkeit von der überörtlichen B 96 aus, insbesondere für kundenorientierte Betriebe eine gute Standortqualität aufweisen. Für die Belange der Wirtschaft ist diese Standortentwicklung von Bedeutung, da sie zu einer Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur der Hansestadt Stralsund beiträgt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 88 der Hansestadt Stralsund "Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße" und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

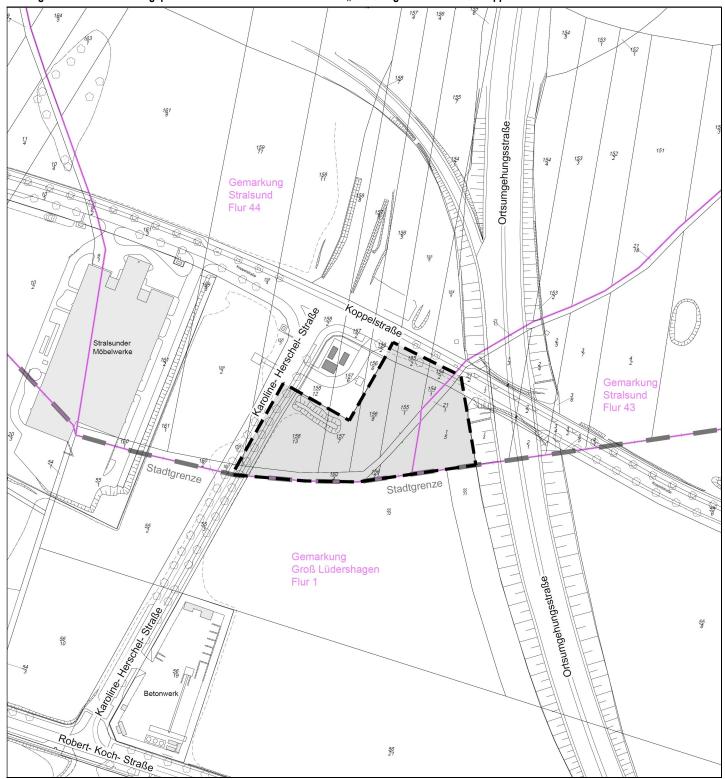
Stralsund, den 30.05.2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Hansestadt Stralsund "Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße"





Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk"

Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB

öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen (Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0120), für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" ein Änderungsverfahren gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung umfasst nur das Baugrundstück Urbanes Gebiet (MU) 2. Er umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Es sind die folgenden Flurstücke enthalten:

Gemarkung Stralsund; Flur 61:

Flurstücke 11/12; 11/7; 11/11; 11/5; 12/6 ganz und 11/13 teilweise.

Mit der Anhebung der Geschossigkeit wird auf die neue Erschließungsstruktur reagiert. Angesichts des gestiegenen Verkehrsaufkommens soll der Knoten Heinrich-Heine-Ring / Heinrich-von-Stephan-Straße zum Kreisverkehr ausgebaut werden, in diesem Zuge ist es sinnvoll, auch das Plangebiet im Wesentlichen über diesen Anschluss neu zu erschließen (mit Ausbau Am Heizwerk und Planstraße A). Damit erhält die Teilfläche MU 2 als Kopf zum neuen Kreisel ein besonderes städtebauliches Gewicht. Mit der Sechsgeschossigkeit werden die Bauhöhen der angrenzenden Bereiche südlich des Heinrich-Heine-Rings aufgegriffen.

Punktuell soll es möglich sein, ein zusätzliches Staffelgeschoss an markanten Ecken des Gebäudes und auf einer Fläche bis zu 25% des darunterliegenden Vollgeschosses umzusetzen.

Zusätzlich wird eine Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl (GRZ) für die Möglichkeit einer Tiefgarage über die Kappungsgrenze von 0,8 vorgeschlagen, wenn die Tiefgarage eine hinreichend dicke Bodenschicht und Begrünung erhält. Nachbarliche Belange sind nicht betroffen, da alle übrigen Baufelder noch unbebaut sind und die Flächen im Eigentum der Hansestadt stehen. Da für die anschließenden Baufelder keine Änderung vorgenommen wird, wird die Bebauung damit hinsichtlich der Gebäudehöhe stärker als ursprünglich vorgesehen gestaffelt, was zusammen mit einer blockweisen Vergabe an unterschiedliche Vorhabenträger zu einer Belebung des Stadtbilds beitragen wird.

Der ebenfalls mit dem Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0120 von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 15. Mai 2025 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" sowie dessen Begründung in der Fassung vom April 2025 werden öffentlich ausgelegt vom 12. Juni bis 14. Juli 2025 durch Einstellen der Planunterlagen zum Entwurf im Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung. Neben dem Entwurf der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 kann die

Begründung eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

Auslegungszeit: 12. Juni bis 14. Juli 2025

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 - 16 Uhr 8 – 17 Uhr Dienstag 8 - 13 Uhr Freitag

Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung Ort:

Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Stadtentwicklung vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252-626 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Stadtentwicklung eingesehen werden.

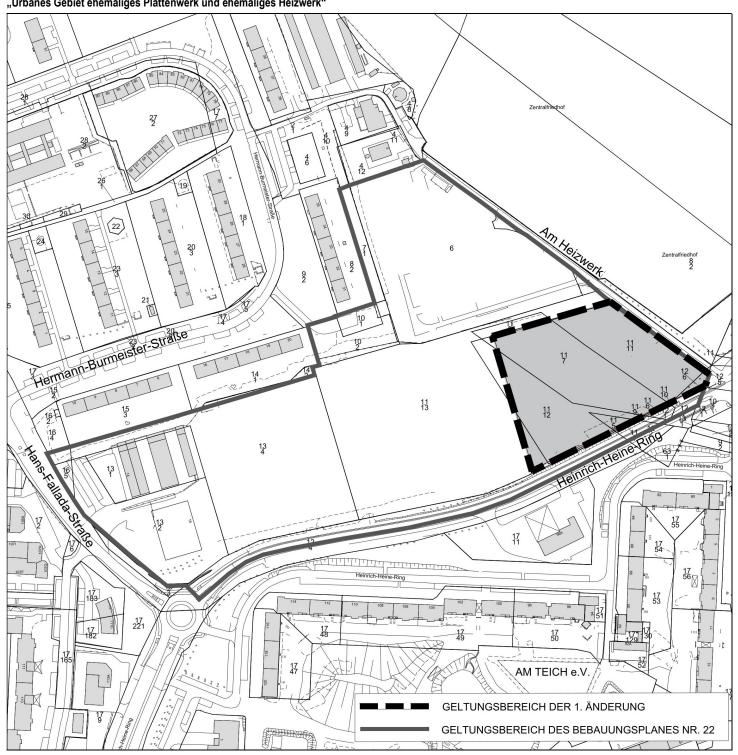


Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Stralsund, den 30. Mai 2025

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk"





Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund "SWS Energiepark" Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0121 vom 15.05.2025

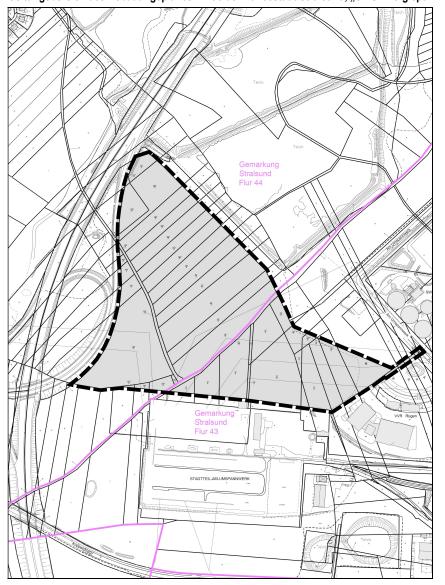
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- 1. Für das im Stadtgebiet "Am Lüssower Berg" im Stadtteil "Am Umspannwerk" liegende Gebiet soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das ca. 12,4 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund folgende Flurstücke:
 - Flur 43 Flurstücke 21/16, 8/9, 9/8, 11/8, 12/9, 12/3, 12/9, 15/2, 17/4 vollständig
 - Flur 43 Flurstücke 15/12, 17/5, 20/4, 20/7, 20/3, 18/3, 19/3, 22/10, 22/16, 23/6, 24/7, 26/5, 27/4, 26/3 teilweise
 - Flur 44 Flurstücke 5/12, 17/5, 20/4, 20/7, 20/3, 18/3, 19/3, 22/10, 22/16, 23/6, 24/7, 26/5, 27/4, 26/3 vollständig
- 2. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Energie", um der künftigen Entwicklung des Strombedarfs, sowie der Förderung zur Nutzung und des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen.
- 3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 30.05.2025

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 der Hansestadt Stralsund, "SWS Energiepark"





Teileinziehung eines Teilabschnitts der Wallensteinstraße in Stralsund

- V-555-00000-2024/002-003 -

Teileinziehungsverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 2025

Der in der Hansestadt Stralsund gelegene Teilabschnitt der öffentlich-gewidmeten Wallensteinstraße wird gemäß § 9 Absatz 2 Straßenund Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche in der Weise teileingezogen, dass die Widmung auf die Nutzung durch die Benutzerkreise der Fußgänger und Radfahrer beschränkt wird.

Die teileinzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist auf Teilflächen des Flurstücks 17/154, Flur 8, Gemarkung Stralsund belegen. Die südliche Grenze der einzuziehenden Teilfläche bildet die Gebäudekante der Sporthalle und erstreckt sich vom westlichen Ende der Sporthalle in östliche Richtung bis zum Beginn des straßenbegleitenden Gehwegs in der Straße Vogelwiese an der Flurstücksgrenze zum Flurstück 106/2 in der Flur 7, Gemarkung Stralsund. Die westliche Grenze der einzuziehenden Teilfläche beginnt an der nordwestlichen Ecke der Sporthalle und quert im rechtlichen Winkel die Wallensteinstraße bis zur Flurstücksgrenze zum Flurstück 81/0 in der Flur 8, Gemarkung Stralsund. Von diesem Punkt verläuft die Grenze der teileinzuziehenden Fläche in östliche Richtung zur Flurstücksgrenze 106/2 in der Flur 7, Gemarkung Stralsund.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung sowie der Lageplan kann im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

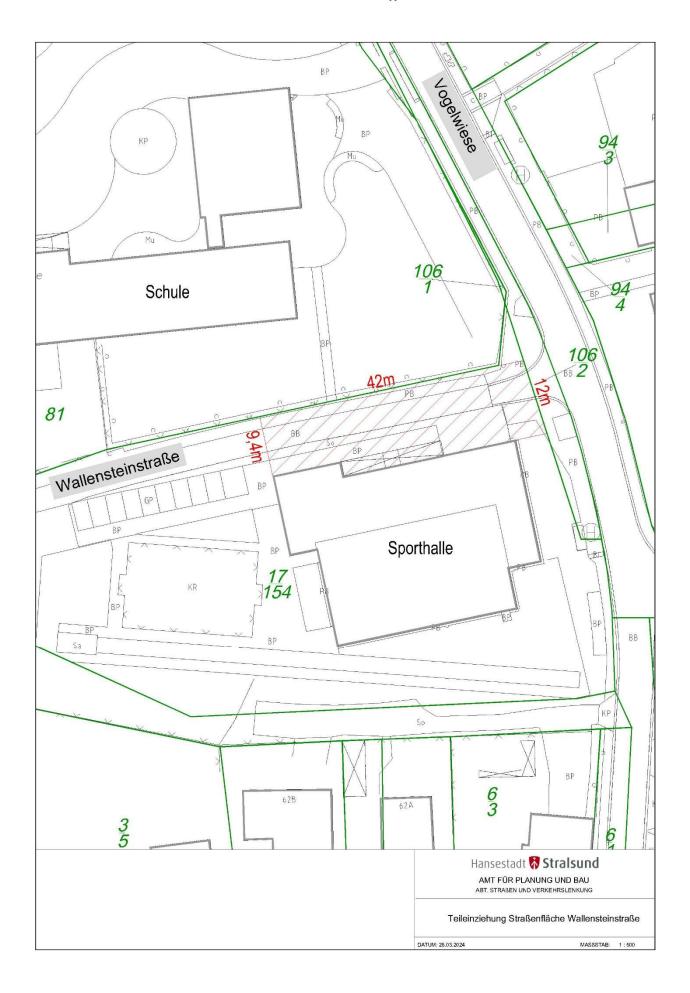
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

René Müller Leiter des Referates für Straßenbau und Radverkehr







Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts des Platzes des 17. Juni in Stralsund

- V-555-00000-2024/003-005 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche des öffentlich-gewidmeten Platzes des 17. Juni gestellt hat.

Der Antrag bezieht sich auf die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche hat eine Größe von ungefähr 130 m² und ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 112/10, Flur 34, Gemarkung Stralsund belegen. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche bildet ein Viereck zwischen den folgenden Koordinatenpunkten:

54°18'19.6"N 13°6'23.9"E 54°18'19.9"N 13°6'23.6"E 54°18'20.2"N 13°6'24.6"E 54°18'20.2"N 13°6'24.7"E

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund im Erdgeschoss zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. René Müller Leiter des Referates für Straßenbau und Radverkehr





Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts der Straße Am Umspannwerk in Stralsund

- V-555-00000-2024/003-003-

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche der öffentlich-gewidmeten Straße Am Umspannwerk gestellt hat.

Der Antrag bezieht sich auf die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist auf den Flurstücken 48/15 teilw., 47/3, 37/2, 40/5, 39/02, 41/10 teilw. und 42/7 teilw., Flur 43, Gemarkung Stralsund belegen. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche bildet ein Rechteck zwischen den folgenden Koordinatenpunkten:

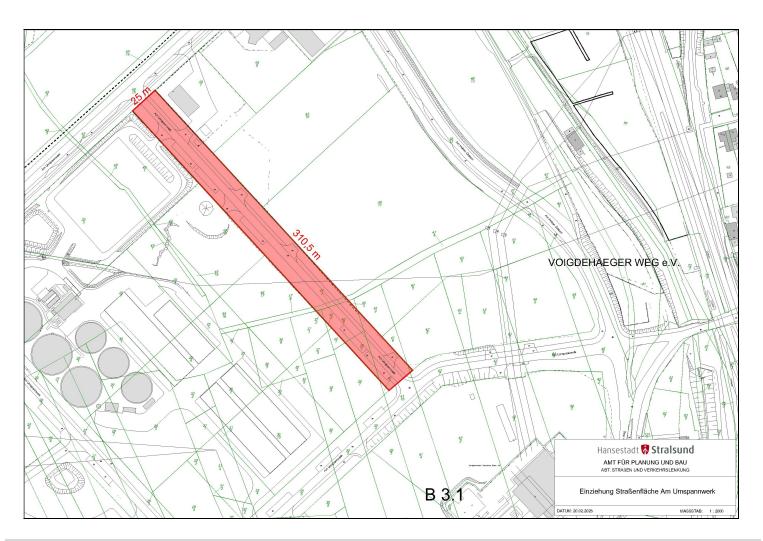
54°17'21,0"N 13°'5'6,9"E 54°17'21,5"N 13°'5'7,9"E 54°17'14,3"N 13°'5'19,9"E 54°17'13,8"N 13°'5'18,8"E

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund im Erdgeschoss zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. René Müller Leiter des Referates für Straßenbau und Radverkehr





Einwohnerzahlen April 2025

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.04.2025
Einwohner insgesamt	59 483
Darunter weiblich	28 870
	30 613
Einwohner nach Altersgruppen	
unter 15 Jahre	7 064
15 bis unter 65 Jahre	35 879
65 Jahre und älter	16 540
Einwohner in Stadtgebieten	
Altstadt	6 149
Knieper	24 691
Tribseer	10 390
Franken	6 683
Süd	4 559
Lüssower Berg	241
Langendorfer Berg	335
Grünhufe	6 435
Einwohner nach Staatsangehörigkeit	
Deutsch	53 829
Nicht Deutsch	5 654

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.04.2025
Geburten	120
Sterbefälle	418
Zuzüge	1 070
Fortzüge	904
Umzüge innerhalb der Stadt	1 048

 $\underline{\text{Quelle:}} \ Ein wohner meldere gister$



Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Knieper West im Aufbruch

Stralsunder Stadtteil steht vor einem Wandel

Die Stadtverwaltung Stralsund stellt für den Stadtteil Knieper West einen neuen städtebaulichen Rahmenplan auf und zeigt mögliche Wege für mehr Lebensqualität.



Knieper West aus der Luft gesehen

Ziel ist: In den kommenden zehn Jahren soll der Stadtteil jünger, lebenswerter, grüner und attraktiver werden. Der Plan wurde Anfang Mai auf einem Bürgerforum direkt in Knieper West vorgestellt – offen und dialogorientiert. Zahlreiche Ideen aus dem Bürgerforum am Kniepercenter wie Sportflächen oder Beleuchtung wurden aufgenommen und fließen in die Planungen ein.

Viele Flächen im Viertel sind ungenutzt oder veraltet – das soll sich ändern. Neue Wohnangebote für Familien, Senioren und junge Menschen sind geplant. Auch soziale Einrichtungen, Treffpunkte und kleine Läden sollen entstehen. Der Heinrich-Heine-Ring könnte zum zentralen Ort mit Cafés und Läden, Staudeninseln und Bänken sowie beidseitigen Fuß- und Radwegen werden. Ein Verkehrsversuch im Sommer 2025 testet eine neue Gestaltung der Straße.

Grünflächen sollen ausgebaut, Innenhöfe aufgewertet und Wege besser verbunden werden. Ein Landschaftspark ist ebenfalls in Planung – als grünes Highlight am Stadtrand. Barrierefreiheit ist zudem ein zentrales Thema – für mehr Zugänglichkeit im Alltag.

"Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger steht im Mittelpunkt dieses Prozesses", so der Leiter des Amtes für Planung und Bau, Dr. Frank-Bertolt Raith und schaut voraus: "Knieper West kann mit Zuversicht in eine vielversprechende Zukunft schauen".

Wie geht es weiter?

Der Rahmenplan ist ein wachsendes Projekt. Es wird weitere Veranstaltungen geben, bei denen Bürgerinnen und Bürger mitreden können. Dazu wird rechtzeitig eingeladen.

Wer Ideen für Knieper West hat, schreibt eine E-Mail an: stadtplanung@stralsund.de

oder schickt einen Brief an:

Hansestadt Stralsund Amt für Planung und Bau Abteilung Stadtplanung Badenstraße 17 18439 Stralsund

WO KANN ICH MICH INFORMIEREN?

Informationen und alle aktuellen Pläne gibt es hier: www.stralsund.de/rp-knieper-west

Zudem bietet die neueste Ausgabe der Stadtteilzeitung "Knieperbote" unter dieser Adresse https://stadtteilarbeitstralsund.de/stadtteilzeitung/ ebenfalls Informationen zum Rahmenplan für Knieper West.

Eröffnung Kletterfelsen in Knieper West

Ein Ort, der Verbindungen schafft und die Gemeinschaft stärkt

Am 27. Mai wurde in Knieper West der erste Kletterfelsen in Vorpommern feierlich eingeweiht.



Zur Einweihung des Kletterfelsen herrschte großer Andrang.

Der 9,9 Meter hohe Kletterfelsen steht nun allen Interessierten zur Verfügung, wobei der Fokus insbesondere auf der Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt. Sie können künftig das Klettern im Rahmen einer von "Sport live e.V." organisierten Arbeitsgemeinschaft erlernen.

Dr. Sonja Gelinek, Amtsleiterin des Amtes für Schule und Sport, unterstrich in ihrer Rede: "Dieser Stralsunder Kletterfelsen ist mehr als nur ein Bauwerk. Er ist ein schönes Beispiel dafür, was möglich ist, wenn viele Leute ein gemein-



sames Ziel vor Augen haben und an einem Strang ziehen. Passend zu unserem Stadtmotto: #stralsundhältzusammen."

Peter Kladek, der Jugendkoordinator der Stadt, betonte, dass der Kletterfelsen einen lebendigen Treffpunkt für junge Menschen im Stadtteil darstellen soll. Er soll ein Ort werden, an dem neue Verbindungen geknüpft werden und gleichzeitig Verantwortung sowie Gemeinschaft im sportlichen Kontext erlebbar gemacht werden. So wird den Heranwachsenden ein Umfeld geboten, das gemeinschaftliches Wachstum fördert.



Gipfelkreuz nach Hanseaten-Art

Der Kletterfelsen steht damit nicht nur für ein gelungenes städtisches Entwicklungsprojekt, sondern auch für eine Stärkung des Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft. Mit dem Stralsunder Kletterfelsen gibt es nun drei in ganz Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dieser Maßnahme konnte ein vielfach gewünschter Ort für Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Knieper West in die Tat umgesetzt werden. Bei Gesamtkosten in Höhe von 181.000 Euro kamen aus der Städtebauförderung 166.000 Euro, während die Hansestadt Stralsund einen Beitrag von 15.000 Euro leistete.

Plan ist, dass der Felsen ab dem 10. Juni zwischen Montag und Freitag unter Aufsicht geöffnet sein soll.

Bezüglich der Arbeitsgemeinschaft können sich Interessierte an den Verein Sport live e.V. wenden.

Bei nachgewiesener Sachkunde kann nach Absprache außerhalb der geplanten Zeiten Zugang gewährt werden.

Weitere Informationen

Sport live e.V. I Kontakt: Arndt Melms E-Mail: arndt.melms@sport live-ev.de Telefon: 0156 79 141901 oder 03831 355 11 77

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeister im Stadtgebiet Tribseer

Am 12. Juni führt Oberbürgermeister Alexander Badrow seine nächste Bürgersprechstunde in der Zeit von 13:00 bis 16:30 Uhr durch.



Begegnungszentrum Lutherkirche

Er möchte damit den Stralsunder Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, auf direktem Wege das Stadtgebiet betreffende Probleme und Anregungen sowie kommunale Angelegenheiten mit ihm zu erörtern.

Die Bürgersprechstunde findet dabei im Stadtgebiet Tribseer im Begegnungszentrum Lutherkirche statt, in der Alten Richtenberger Straße 87.

Der Zugang ist barrierefrei und, bei eventuellen kurzen Wartezeiten sind genug Sitzmöglichkeiten vorhanden.

Parkplätze sind vor dem Haus verfügbar – sowohl für Autos als auch für Fahrräder.

Eine Anmeldung für die Sprechstunde ist nicht notwendig, mit kurzen Wartezeiten ist zu rechnen.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110 **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund <u>www.stralsund.de</u> in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.